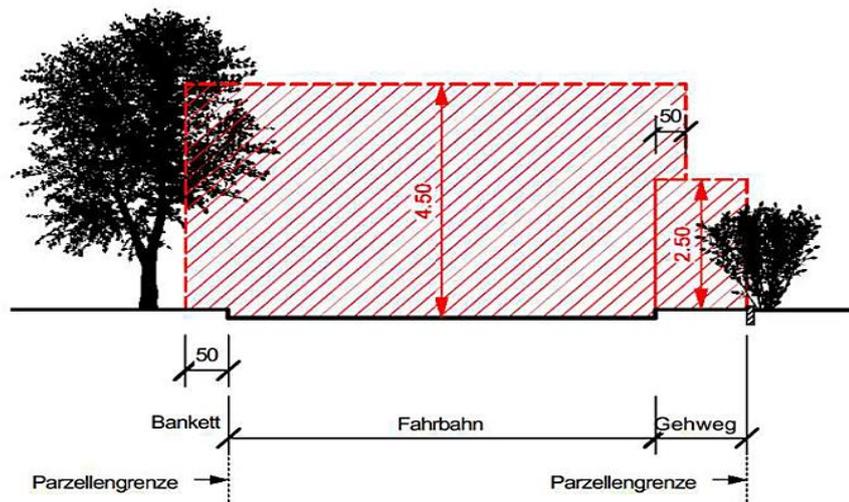


Allgemeine Information zum Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Um Gefahren zu vermeiden und um Schäden von Personen und Sachen abzuwenden, muss die Verkehrssicherungspflicht für Fahrzeuge, Fußgänger, Rollstuhlfahrer und Fahrradfahrer im öffentlichen Verkehrsraum gewährleistet sein. Deshalb müssen die gesetzlichen Vorgaben zum Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern eingehalten werden:

- nach den Bestimmungen des Straßengesetzes für Baden-Württemberg muss der Luftraum über Fahrbahnen 4,5 m und über Geh- und Radwegen 2,5 m von überhängenden Ästen und Zweigen freigehalten werden.
- laut § 26 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes ist das Grundstück mindestens einmal jährlich zu pflegen.



Trotz eines generellen Schneideverbots, welches vom 01. März bis 30. September gilt, sind Bäume, Sträucher und Hecken grundsätzlich und ganzjährig bis zur Grundstücksgrenze zurückzuschneiden.

Das Verbrennen von Grüngut und pflanzlichen Abfällen ist gesetzlich verboten. Dieses muss durch Verrotten, Untergraben, Unterpflügen und Kompostieren oder durch Abgabe an die Abfallwirtschaft Rems-Murr (über die Biotonne, über gesonderte Grünabfallsammlungen oder über das Anliefern an einen Grüngut-Häckselplatz) entsorgt werden.

Das Ordnungsamt der Stadt Fellbach gibt unter der Telefonnummer (0711) 5851-5810 Auskunft.

Rathaus

Marktplatz 1 • 70734 Fellbach
Tel. Zentrale: 0711 / 58 51-0
Fax Zentrale: 0711 / 58 51-300
E-Mail: rathaus@fellbach.de

Sprechzeiten

Mo – Mi 8.00 – 13.00 Uhr
Do 13.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 13.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Einwohnermeldeamt

Zusätzlich Sa 9.00 – 12.00 Uhr
(nicht in den Schulferien)
📍 Haltestelle Lutherkirche
📍 Parkhaus Stadtmitte